

Kurztitel

Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe ÜR

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 15/1980

§/Artikel/Anlage

Art. 15

Inkrafttretensdatum

01.01.1980

Text**Artikel XV****(Anm.: Zur V über Ausbildungsvorschriften BGBI. Nr. 696/1974)**

Die Bestimmungen der Artikel I bis XIV (Anm.: jeder Artikel der Sammelnovelle BGBI. Nr. 15/1980 ändert die Ausbildungsvorschriften bzw. das Lehrberufsbild eines oder mehrerer Lehrberufe) sind auf die Fälle der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Lehrling die Inhalte der jeweils in Betracht kommenden beiden Berufsbilder in der in diesen Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge und unter Bedachtnahme auf die sich in solchen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer vermittelt werden.